gebung dazu mitgewirkt hat, die Mehrzahl der Stimmen auf Carnot zu lenken, so war es Sache der Regierung, die nöthigen Schritte zu thun, um die Ruhe auf der Straße aufrecht zu erhalten, aber eine Anklagen wegen Hochverraths läßt sich auf Veranstaltung einer solchen Kundgebung nicht begründen. Alle Bemühungen der Regierung, die Schuld Boulanger's zu erweisen, haben in der Anklageschrift Quesnay de Beaurepaire's ein klägliches Fiasco gemacht, und es scheint, daß es dem Untersuchungsausschuß des Senatsgerichtshofes mit seinen gleichartigen Anstrengungen nicht besser ergehen wird.

Es macht sich schon jetzt allseitig das Gefühl der Ermüdung und Enttäuschung bemerkbar, man verdeckt sich nicht, daß Mittel und Zweck bei Erhebung der Anklage gegen Boulanger in unausgleichbarem Gegensatz stehen, und es wäre nicht zu verwundern, wenn auch die republikanische Presse die Geduld verlöre und den Ruf nach Resultaten erhöbe. Daß sich die Anhänger der monarchischen Staatsform zum Anwalt Boulanger's machen, kann an der Thatsache nichts ändern, daß die republikanische Partei bei der Verfolgung Boulanger's die Grundpfeiler des Rechts mit Füßen getreten hat. Ferry sagt: Die Republikaner haben das Recht, zu leben und sich zu vertheidigen, sie brauchen sich nicht erwürgen und zum Narren haben zu lassen. Ganz recht, aber wenn Vertheidigung und Abwehr gefährlicher Ränke eine solche Gestalt annehmen, dann werden sie zur Vernichtung des Rechts und zur Aufhebung der persönlichen Freiheit. Die Pariser Wahl hat dem Anlaß zur Verfolgung Boulanger's gegeben, aber diese Wahl ist von der Kammer bestätigt worden, also besteht sie zu Recht und ist unanfechtbar. Die Wähler können durch keine Gewaltmaßregel gegen Boulanger zum Widerruf ihrer Wahl gebracht werden, im Gegentheil müssen sie in dem Verfahren gegen Boulanger einen Angriff gegen die Freiheit des Wahlrechts erblicken. Die angeklagten Führer der Patriotenliga haben zugestanden, daß sie nach Kräften zur Wahl Boulanger's mitgewirkt haben. Dazu hatten sie ein gutes Recht, und daraus kann ihnen niemals ein Vorwurf gemacht werden. Je mehr man nach Gründen forscht, durch welche sich das Verfahren der Regierung und Kammermehrheit gegen Boulanger erklären und rechtfertigen läßt, desto mehr befestigt man sich in der Ueberzeugung, daß solche Gründe überhaupt nicht vorhanden sind, daß vielmehr alle bisherigen Schritte gegen Boulanger von Leidenschaft und Rache geleitet worden sind. Die republikanischen Parteien sind auch keineswegs einig unter einander, die Spaltung zwischen Opportunisten und Radicalen und zwischen beiden und der äußersten Linken besteht in voller Kraft fort, und wenn die Macht des gegenwärtigen Ministeriums seinen republikanischen Feinden und Neidern zu groß wird, dann werden sie es ebenso stürzen, wie sie seine Vorgänger gestürzt haben, mag es nun im Kampfe gegen Boulanger siegen oder unterliegen.

Leipzig, 18. April.

* Der „Deutsche Reichsanzeiger" veröffentlicht folgende Ordre:

In dem Preisausschreiben, betreffend das Nationaldenkmal für den Hochseligen Kaiser Wilhelm, ist vorbehalten, die Namen der Mitglieder des Preisgerichts zu veröffentlichen, sowie derjenige Stelle zu bezeichnen, an welche die Einlieferung der Entwürfe zu erfolgen hat.

In Erledigung dieses Vorbehalts wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Preisgericht als Mitglieder angehören werden:

für den Bundesrath: der Vice-Präsident des Königlich preußischen Staats-Ministeriums, Staats-Minister von Boetticher, der Königlich bayerische außerordentliche Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering, der außerordentliche Gesandte ꝛc. der Hansestädte Dr. Krüger;

für den Reichstag: der Präsident des Reichstages, von Levetzow, der Abgeordnete Dr. Freiherr Heereman von Zuydwyk, der Abgeordnete Dr. Romer, der Abgeordnete Wichmann;

in Vertretung der Kunst: der Maler Professor Peter Janssen aus Düsseldorf, der Bildhauer Professor E. Encke aus Berlin, der Bildhauer Professor F. von Miller aus München, der Bildhauer Professor H. Volz aus Karlsruhe, der Architekt Stadtbaurath Blankenstein aus Berlin, der Architekt Königlicher Ober-Baurath von Leins aus Stuttgart, der Director der Königlichen National-Galerie, Geheime Ober-Regierungs-Rath Dr. Jordan aus Berlin.

Die Aufstellung und Beurtheilung der Entwürfe wird in dem großen Bildhauersaal und in den angrenzenden Sälen des Landes-Ausstellungsgebäudes zu Berlin erfolgen. Die Künstler, welche sich an der Preisbewerbung betheiligen, werden demgemäß ersucht, ihre Arbeiten in dem Landes-Ausstellungsgebäude am Lehrter Bahnhof, Eingang durch die Nebenunfahrt an der Invalidenstraße, abliefern zu wollen.

Berlin, den 11. April 1889.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Boetticher.

* Die freisinnige Presse colportirt Nachrichten, durch welche „Protest"versammlungen landwirthschaftlicher Vereine gegen die Alters- und Invaliditätsversicherung angekündigt werden, und die „Kreuzzeitung" bringt Jenen Beihilfe. Demgegenüber führt die „Conservative Correspondenz" aus:

„Der Zweck dieser Darstellungen besteht offenbar theils in dem Wunsch, die Conservativen des Reichstags, wenn sie für das Gesetz stimmen, durch die Vorstellung, daß diese Zustimmung nur aus Convenienz gegenüber der Regierung erfolge, zu discreditiren, theils in der Absicht, die Hoffnungen der Opposition zu stärken und, wo wirklich in landwirthschaftlichen Kreisen schwerere Bedenken gegenüber dem Versicherungsgesetz obwalten, die Ueberzeugung hervorzurufen, daß die Schaar der Genossen dieser überwiegenden Bedenklichkeiten sehr groß sei, und so zu ihrem Ausdruck zu ermuthigen. Es ist indessen anzunehmen, daß das Publicum dieser Blätter bald dahinter kommen wird, daß man es zum Opfer einer Täuschung zu machen versucht. Wo thatsächlich in nächster Zeit landwirthschaftliche Versammlungen abgehalten werden, auf denen man sich mit dem Versicherungsgesetz zu beschäftigen beabsichtigt, ist keineswegs gesagt, daß dies im Sinne eines rauhen Protestes geschehen wird; so wir haben Grund zu der Annahme, daß im Gegentheil die Freunde des Gesetzes bei diesen Gelegenheiten nachdrücklich ihre Stimme erheben werden. Aber selbst der Widerspruch einer einzelnen Versammlung, der wirklich eine Berechtigung findet, würde nicht dazu berechtigen, einer summarischen und willkürlichen Wendung von den „Conservativen des preußischen Ostens", die dem Gesetz mit Abneigung gegenüberständen, zu sprechen. Von den conservativen preußischen Großgrundbesitzern, die bisher zu dem Gesetz sich öffentlich geäußert haben, hat nur einer eine ablehnende Haltung eingenommen; die übrigen haben sich theils in den Berathungen der Commission des Reichstags in einziger und hochverdienstlicher Weise an der Vorbereitung des Gesetzes betheiligt, theils in den Plenardebatten in Reden oder durch Einbringung von Anträgen ihre grundsätzliche Zustimmung zum Ausdruck gebracht, und diese Freunde des Versicherungsgesetzes aus den Kreisen der Landwirthschaft gehören den verschiedensten Provinzen des preußischen Ostens an: Ostpreußen, Brandenburg, Schlesien, endlich — Herr v. Kleist-Retzow — Pommern. Es ist schon hieraus ersichtlich, wie dürftig es mit der Unterlage der erwähnten Argumentirung bestellt ist, und daß die blinde Oppositionslust, die überall nach einer Gelegenheit, ihren Hahn einzumischen, umhertastet, auch hier wieder mit bewährtem Geschick einem Mißerfolg entgegenrennt."

* Die Meldung von der Erhebung einer Anklage, in welche sämmtliche socialdemokratische Abgeordnete als Vorsteher einer strafbaren Verbindung verwickelt sind, erhält durch das Berliner socialdemokratische „Volksblatt" seine Bestätigung. Und zwar wird danach die Anklage von der Elberfelder Staatsanwaltschaft erhoben. Dem genannten Blatte zufolge ist den socialdemokratischen Fractionsmitgliedern der beabsichtigte „Schlag" der Elberfelder Staatsanwaltschaft schon seit ungefähr drei Wochen bekannt, d. h. genau so lange, als die gedruckte Anklage sich in den Händen der in den Elberfelder Proceß verwickelten Angeklagten befindet. Wir bemerken hierbei, daß in Elberfeld ein Geheimbundsproceß im großen Stil sich abspielen wird; angeklagt sind 128 Socialdemokraten, darunter die drei Abgg. Harm, Grillenberger und Schumacher. Das Material, auf das der Elberfelder Staatsanwalt nach Schluß der Reichstagssession seine Anklage stützen will, ist — so schreibt das „Volksblatt" — in der Hauptsache genau das, was zur Entscheidung im Freiberger Proceß führte, aber mit dem Unterschiede, daß Alles, was dort zur Verurtheilung führte, in Elberfeld ausscheiden muß, weil es nicht mehr existirt, nämlich das Verhältniß der Fraction zum „Socialdemokrat". In der socialdemokratischen Fraction ist nach Bekanntwerden des staatsanwaltschaftlichen Planes die Frage erörtert worden, ob die Fraction nicht durch ein Collectivschreiben an die Staatsanwaltschaft zu Elberfeld erklären solle, sie verzichte darauf, von dem ihr zustehenden Recht der Immunität Gebrauch zu machen, und ersuche sie, sofort mit ihren Erwägungen vorzugehen. Schließlich trat man dem socialdemokratischen Blatte zufolge nur deshalb von diesem Plane zurück, weil es für die Elberfelder Angeklagten sehr wünschenswerth sei, eine Anzahl Abgeordnete als Zeugen citiren zu können.

* Die in dem Freisinger Memorandum der bayerischen Bischöfe erhobenen Forderungen werden von der gesammten nichtklerikalen Presse Bayerns scharf verurtheilt. Die letztere befindet sich dabei in erfreulicher Uebereinstimmung mit den Anschauungen des Landesherrn. Auch die Münchener „Allgemeine Zeitung", ein Blatt, dem man ein besonnenes und leidenschaftsloses Urtheil nicht absprechen wird, faßt seine Ansicht wie folgt zusammen:

Bei der gesammten Würdigung der Rechtslage zwischen Staat und Kirche ist nicht zu vergessen, daß Bayern, wie es in confessioneller Beziehung schon für sich einen paritätischen Verfassungsstaat bildet, so auch die katholische Bevölkerung an Zahl sehr beträchtlich überwiegt, zugleich als Bundesglied einem staatsrechtlichen Verbande angehört, dessen Zusammensetzung in kirchlicher Hinsicht die volle Gleichberechtigung der Religionsgemeinschaften ebenso entschieden fordert wie verurtheilt. Vorrechte und Prärogativen, wie sie 1817 die Convention zwischen dem damals noch absolutistischen Bayern und dem päpstlichen Stuhle festsetzen konnte, ertrugen schon damals die größten Bedenken bayerischer Staatsmänner und konnten nach Emanation der Verfassung auch nicht zur rechtlichen und thatsächlichen Geltung kommen. Dieselben heute wieder herstellen zu wollen, ist in einem Verfassungsstaate ausgeschlossen, und statt derartige unmögliche Ziele zu erstreben, wird sich der Episkopat begnügen müssen, die nicht unbeträchtlichen Einräumungen, die ihm unter einem der Religion und der Kirche stets ergebenen Regenten unbeschadet der unveräußerlichen staatlichen Hoheits- und Aufsichtsrechte gemacht werden können, dankbar entgegen zu nehmen und zu benutzen. Trotz der unzweideutigen Aeußerungen der clericalpatriotischen Presse darf man als sicher annehmen, daß der Episkopat auch nicht anders handeln und mit der Regierung und dem Verfassungsstaat auch ferner in Frieden auskommen wird.

* * *

* Wie die Münchner „Allgemeine Zeitung" aus Belgrad meldet, wird die Königin Natalie binnen drei Wochen nach Belgrad kommen. Der serbische Gesandte in Berlin, Milan Christitsch, wird abberufen.

* Der König von Dänemark hat den Kriegsminister auf Grund des vorläufigen Finanzgesetzes zu verschiedenen Ausgaben ermächtigt, welche nicht gleichmäßig von beiden Häusern des Reichstags bewilligt sind, u. A. 861 107 Kr. für das Gendarmerie-Corps, 230 000 Kr. und 250 000 Kr. für Artillerie-Zwecke, 2 578 000 Kr. für Ersatzgeschütze für die Seebefestigung u. s. w. In gleicher Weise ist der Marineminister zu außerordentlichen Ausgaben von 1 595 315 Kr. ermächtigt worden.

* Die niederländische Regierung hat die Einladung des schweizerischen Bundesraths zu einer Conferenz wegen internationaler Regelung der Arbeiterschutz-Gesetzgebung angenommen.

* Der Erzbischof von Mecheln, Goossens, ist zum Cardinal ernannt worden.

* Der französische Ministerrath hat beschlossen, an alle Präfecten ein Circularschreiben zu senden, um alle Communen Frankreichs zur Theilnahme aufzufordern an den für den 5. Mai aus Anlaß des Jahrestages des Zusammentritts der Generalstaaten festgesetzten Feierlichkeiten. Der Minister des Innern, Constans, richtete am Sonnabend an die Präfecten Instructionen, keinerlei öffentliche Kundgebungen zu dulden, welche im Stande wären, die Ruhe zu stören. Der Minister wird, wie verlautet, demnächst ein anderes Rundschreiben erlassen, durch welches er die Präfecten daran erinnert, daß sie in den Departements die einzigen Repräsentanten der Centralgewalt seien, daß jede politische Action in ihren Händen vereinigt sein müsse, sowie daß alle anderen Beamten sie unterstützen müßten.

* König Humbert von Italien wird dem Kaiser Wilhelm II. seinen Gegenbesuch wahrscheinlich während der Sommerferien des italienischen Parlaments abstatten. Die Meldung italienischer und deutscher Blätter, nach denen dieser Besuch bereits in nächster Zeit bevorstehen sollte, wird der „National-Zeitung" von Rom aus als unzutreffend bezeichnet, so daß auch die Mittheilung der Wiener „Politischen Correspondenz" verfrüht erscheint, welche die Reise für den 18. oder 20. Mai ankündigt. — Gegenüber der Meldung deutscher Blätter, daß die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft auf das Sultanat Opia, dessen Protectorat Italien übernommen hat, Ansprüche erhebe, wird der „National-Zeitung" von italienischer Seite authentisch mitgetheilt, daß die Gesellschaft bisher noch nicht den Beweis erbracht haben soll, solche Rechtsansprüche zu besitzen. Der Gewährsmann fügt hinzu: „Sollten diese Rechte aber in der That existiren, so würde Italien dieselben ohne Schwierigkeit anerkennen, da eine derartige Anerkennung der wohlerworbenen Rechte nur den gesetzlichen Anschauungen entspräche."

Jubiläums-Feierlichkeit.

n. Leipzig, 17. April. Am Sonnabend beging eine verdiente Schulanstalt unserer Stadt ihr fünfundzwanzigjähriges Jubiläum. Es war die Fünfte Bürgerschule, welche am Schleussigerweg ihr Heim hat. An dem Actus, welcher zugleich mit der Entlassung der Confirmanden verbunden wurde, nahmen außer den Schülern und Schülerinnen viele Freunde und Gönner der Schule, Directoren und Lehrer Theil. Nach einem Gesange hielt Herr Director Dr. Kühr, welcher seit 20 Jahren an dieser Schule mit Begeisterung und in Segen wirkt, die Festrede. Er ging von dem Bibelwort aus: „Bis hierher hat der Herr geholfen" und wandte dasselbe sowohl auf die abgehenden Confirmanden, denen er tiefernste Mahnungen ans Herz legte und innige Wünsche mitgab, als auch auf die Schule an, deren Wirken in dem verflossenen Vierteljahrhundert er in greifbarer und erhebender Weise schilderte und dem Dank und den Gelübden der Lehrer für die Zukunft warmen Ausdruck verlieh. Mit Gesang und Gebet schloß die Feier.

Abends fand ein Fest-Commers im Lehrervereinshause statt, welchen Herr Mittelbach leitete. Den ersten Trinkspruch brachte Herr Director Dr. Kühr aus; er widmete ihn dem Kaiser, dem Könige und dem Vaterland in echt patriotischer Weise. Ein zweiter Toast, welcher von Herrn Mangner ausgebracht wurde, galt der Stadt Leipzig und den städtischen Behörden, deren Verdienste gefeiert wurden. Weitere Toaste wurden gewidmet: den 4 Jubilaren, den Herren Berger, Mangner, Beulwitz, Hofmann, welche auf eine 25jährige Wirksamkeit an der Schule zurücksehen und in diesem Zeitraum mit ganzer Kraft an den Seelen der Jugend gearbeitet haben; den Damen, den alten Schülern und Schülerinnen, welche früher die Schule besuchten, und den Lehrern, welche einstmals an der Anstalt wirkten und Directoren geworden sind. Es folgten dann noch verschiedene Gaben der Rede, die sowohl dem Ernste, als auch dem Humor und der Heiterkeit gerecht zu werden suchten. Möge die theure Anstalt, an welcher zuerst Herr Dr. Bornemann, der jetzt Geheimer Schulrath im Ministerium ist, seine Thätigkeit entfaltete, auch im zweiten Vierteljahrhundert blühen und gedeihen, und möge der Himmel Lehrer und Schüler in seinen gnädigen Schutz nehmen!

Schulprogramme.

VIII.

n. Leipzig, 17. April. Vom königl. Schullehrerseminar in Eschepau ist der 19. Jahresbericht erschienen, welcher mit einer Chronik beginnt. Nach derselben wurde das vergangene Schuljahr am 9. April mit 146 Schülern angefangen, welche Zahl im Laufe des Schuljahres bis 148 stieg. An den Festen und Feiertagen: zu Königs Geburtstage, zum Sedantage, zum Gedächtniß der verstorbenen Kaiser, sowie an der liturgischen Gedächtnißfeier zur dreihundertsten Wiederkehr des Todestages des Eschepauer Pfarrers Valentin Weigel, betheiligte sich der Seminarchor durch patriotische und religiöse Gesänge, welcher übrigens auch den Chordienst in der Kirche an sieben Sonntagen und zwei Festtagen unter der umsichtigen und gewandten Leitung des verdienten Oberlehrers Herrn Höpner besorgte. Als weitere denkwürdige Tage bezeichnet der Bericht den 13. Mai, an welchem die Schüler einer Vorstellung des „Tutter" von Decient im Stadttheater zu Chemnitz beiwohnten, den 15. Juli, an welchem das Seminar bei einem Kirchenconcert in Marienberg mitwirkte, und die Tage, an welchen die Schüler Concerte besuchten oder Ausflüge machten. Ein sehr erfolgreiches Concert war auch das, welches von den Schülern unter der sicheren Leitung des Herrn Höpner zum Besten der Kinderbewahranstalt aufgeführt wurde. Von Stipendien aus Staatsmitteln erhielten: 10 Schüler je 150 ℳ, 10 Schüler je 75 ℳ, 4 Schüler 126 ℳ, 8 Schüler 108 ℳ, 4 Schüler 96 ℳ, 4 Schüler 72 ℳ, 10 Schüler 60 ℳ und 9 Schüler 40 ℳ. Außerdem erhielten 2 Schüler ein Reisestipendium von 64 ℳ und die 6 ℳ des Ziegler'schen Legates. Aus der Tänzer-Stiftung erhielten zwei Lehrerwaisen je 30 ℳ. Noch wird erwähnt, daß dem Herrn Director 70 ℳ zu Unterstützungen zur Verfügung gestellt wurden und bei der Entlassung der Candidaten wieder ein Stipendium (25 ℳ) aus der Israel-Stiftung, deren Vermögen bis auf 1752 ℳ gewachsen ist, zur Vertheilung gelangte. Die weiteren Mittheilungen betreffen die Vermehrung der Lehrmittel und die Uebungsschule des Seminars, welche im Sinne des Volksschulgesetzes als eine mittlere Volksschule zu betrachten ist. Das Schuljahr an derselben begann mit 111 Kindern, und erfreulich zu hören ist, daß mit demselben zur Belebung der Heimathskunde öfters Spaziergänge in der nächsten Umgebung veranstaltet, und daß aus der Seminarcasse 40 ℳ für Bücher und andere Schulbedürfnisse der Kinder verausgabt wurden. Den Schluß des Programms bilden Ueberschriften über die Prüfungen (die Wahlfähigkeitsprüfung, sowie die Reifeprüfung wurden von allen Examinanden bestanden), über die Aufnahme von 36 neuen Schülern und über das Statistische des Seminars. Seit Eröffnung des Seminars im Jahre 1868 sind nach und nach 31 Lehrer angestellt worden; 13 davon amtiren noch in der Anstalt. Die Schülerzahl (Ostern 1889) betrug 148. Aeußerst interessant ist als Beigabe des Berichtes die Fortsetzung von: Weigel's Leben und Schriften nach den Quellen dargestellt von Director Schulrath A. Israel. Diese gründliche Abhandlung, welche ein klares Licht auf die theologischen, gnostisch-mystischen und philosophischen Anschauungen zur Zeit Weigel's wirft, wird nicht nur Theologen, sondern auch allen Laien willkommen sein, welche Sinn für die religiöse Entwickelung der Menschheit in längst vergangener Zeit haben. Leider ist die Arbeit auch in diesem Berichte noch nicht bis zu Abschluß gelangt.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

Nachdruck verboten.

L. Leipzig, 15. April. Der strafrechtliche Begriff des Erziehers. Vom Landgerichte Augsburg wurde am 12. Februar der frühere Handelsschüler Georg E. wegen schweren Diebstahls zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt. Er hatte den Diebstahl an seinen Wirthsleuten verübt und ihnen nach gewaltsamer Eröffnung einer Kassenlade aus einer Schublade 211 ℳ entwendet. Da die Wirthsleute vom Vater des jugendlichen Sünders vollständig schadlos gehalten wurden, so erklärten sie, keinen Strafantrag stellen zu wollen, indem sie sich als Erzieher im Sinne des §. 247 (welcher den gegen Erzieher u. s. w. verübten Diebstahl nur auf Antrag für verfolgbar erklärt) ansahen. Die Strafkammer erklärte jedoch einen Strafantrag für überflüssig, da die betreffenden Personen dem etwa 14 Jahre alten Knaben lediglich Kost und Wohnung gewährten, während er die Handelsschule besuchte, ferner da sie kein Erziehungsrecht ausübten und auch kein Züchtigungsrecht hatten, endlich weil der Vater dem Knaben den Besuch der Schule, also seinen Bildungsstand vorgeschrieben hatte. Ausschlaggebend für die Annahme, daß die Eheleute nicht die Stellung von Erziehern einnahmen, war auch für das Gericht der Umstand, daß der Vater sich des Einschreitens gegen den Knaben wegen irgend welcher Abirrungen ausdrücklich vorbehalten hatte. — Die Revision des Angeklagten, welch Letzterer vor dem 1. Strafsenate des Reichsgerichts zur Verhandlung kam, rügte unrichtige Auffassung des Rechtsbegriffs des Erziehers und beantragte das Verlassen wegen eines Strafantrages einzustellen. Die Verantwortlichkeit des Erziehers werde, so führte der Revisions aus, im §. 174 gar nicht vorausgesetzt, und der 3. Strafsenat habe denn auch gesagt, daß §. 247 die Ertheilung von Unterricht für den Begriff eines Lehrherrn oder Erziehers nicht nöthig sei. Der Sinn des §. 174 sei der, daß das Verhältniß der geistigen und sittlichen Unterordnung geschützt und nicht ohne zwingenden Grund durch das Dazwischentreten des Strafrichters gestört werden solle. Ein Züchtigungsrecht sei für den Begriff eines Erziehers nicht unbedingt erforderlich. Ein Knabe von 14 Jahren bedürfe noch der Erziehung, und dies um so mehr, als die Lehranstalt nur für die eigentlichen Unterrichtsfächer sorge. — Der Reichsanwalt machte gegenüber diesen Ausführungen darauf aufmerksam, daß nach den thatsächlichen Feststellungen kein Erzieherverhältniß vorgelegen habe und beantragte deshalb die Verwerfung der Revision. Das Reichsgericht erkannte sodann nach diesem Antrage.

L. Leipzig, 15. April. Ein Eisenbahnunfall. Auf der Altona-Kieler Eisenbahn verfuhr der Bahnwärter Peter Buhmann in Wrist, 800 m vom Bahnhofe entfernt, seit geraumer Zeit seinem Dienste. Eines Tags wollte er während der dienstfreien Zeit seines Vaters einkaufen und bat den Bahnwärter Thomsen, ihn dabei zu helfen. Beide zogen dann einen kleinen Wagen nach der Torf-Ernte-Stelle und füllten denselben mit Torf. Auf der Heimkehr nach dem Wärterhause des Buhmann geschah nun etwas, wovon die Beiden nicht gedacht hatten; der Wagen blieb nämlich an einer Weg-Ecke hängen und zwar gerade so, daß er auf dem Gleise stand, welches nach wenigen Minuten von einem Zuge passirt werden mußte. Da es den vereinten Bemühungen der beiden Beamten nicht gelingen wollte, das Gleis frei zu machen, so beschränkten sie sich darauf, den ankommenden Zuge entgegenzulaufen und durch Winken mit einer Fahne den Führer zum Anhalten zu veranlassen. Trotzdem nun sofort gebremst wurde, war es doch nicht möglich, einen Zusammenstoß zu verhüten. Das Unglück war jedoch nicht groß, denn es wurde nur der Tender und das Laufwerk der Maschine etwas beschädigt. Die Ausbesserung des Schadens kostete nur acht Mark. Buhmann und Thomsen wurden nunmehr wegen fahrlässiger Gefährdung eines Eisenbahntransportes unter Anklage gestellt, und die Strafkammer beim Amtsgericht zu Itzehoe verurtheilte sie zu 3 bezw. 5 Tagen Gefängniß. Die Fahrlässigkeit wurde darin erblickt, daß sie allzu kurze Zeit vor der Ankunft des Zuges den schweren Wagen über die Schienen zu bringen versucht hatten. Die Strafe wurde nur gering bemessen, weil der Schaden kein großer war und der Torf-Transport seit Jahren in der gleichen Weise stattgefunden hatte. Für Thomsen wurde die Strafe etwas höher bemessen, weil er sich durch das Verlassen seines Postens außerdem noch einer Dienstpflicht-Verletzung schuldig gemacht hatte. — Die von den Angeklagten eingelegte Revision suchte den Nachweis zu führen, daß durch den kleinen Wagen der Angeklagten der Eisenbahn-Transport nicht in Gefahr gesetzt worden sei; auch wenn der Zug nicht gebremst worden wäre, wurde er nur das kleine Hinderniß zermalmt haben und ungehindert weitergefahren sein. Drittens behaupteten die Angeklagten, sie hätten, da der Torf-Transport seit so vielen Jahren glatt abgelaufen sei, nicht voraussehen können, daß ein Unfall eintreten werde. — Das Reichsgericht (3. Strafsenat) verwarf jedoch auf den Antrag des Reichsanwalts hin die Revision, da die Strafkammer die einschlägigen Gesetzesbestimmungen ohne Rechtsirrthum angewendet habe.

Gerichtsverhandlungen.

Königliches Landgericht.

I. Strafkammer.

Die verw. Johanne Sophie Beyer aus Borna, welche wegen Diebstahls bereits wiederholt Strafe erlitten hat, war angeklagt, im Februar zwei Diebstähle verübt zu haben. Bei dem ersten derselben kam ein einer Wohnungsnachbarin der Beyer gehöriges, ganz geringfügiges Object, bei dem andern eine Partie Reisig, derselben Vermiethern gehörig, in Frage. Bezüglich des ersten Falles erkannte das Gericht auf Freisprechung der Angeklagten, während dieselbe im anderen Falle wegen Rückfallsdiebstahls unter Annahme mildernder Umstände zu der gesetzlich zulässig geringsten Strafe von 3 Monaten Gefängniß verurtheilt wurde.

Der Gerichtshof bestand aus den Herren Landgerichts-Director Vollert (Präsid.), Landgerichtsräthen Bieler und Dr. Fleischer, Assessoren Dr. Schmidt und Hetzler; die Anklage führte Herr Staatsanwalt Meßmer.

I. Schon 12 Mal wegen groben Unfugs, nächtlicher Ruhestörung und Beleidigung vorbestraft ist der Buchhändler Carl Otto Friedrich von hier, und die Delicte, wegen deren er sich diesmal vor Gericht zu verantworten hatte, waren wiederum nächtliche Ruhestörung und Beamtenbeleidigung. Sein Verhalten bei dem zur Anklage stehenden Falle läßt so recht deutlich erkennen, was Geistes Kind Friedrich ist. In der Nacht vom 26. zum 27. Februar cr., ungefähr gegen 1 Uhr, zog der Angeklagte mit einer Anzahl gleichgesinnter Leute schreiend und lärmend durch das Thomasgäßchen, und auf dem Thomaskirchhof setzte er den Kreuzhut schließlich allein fort, während seine Kumpane schon ein Stück voraus waren. Der patrouillirende Schutzmann kam dazu und verbot Friedrich sein ungebührliches Verhalten. Da kam er aber schön an, denn der Rauhbold überhäufte ihn sofort mit äußerst gemeinen Redensarten, mit denen er überhaupt sehr freigebig zu sein scheint, wie sein gesammtes Verhalten ergab. Der Schutzmann machte unter solchen Umständen kurzen Proceß: er arretirte ihn einfach, wobei Friedrich noch möglichst viel Umstände machte, d. h. skandalirte. Vor Gericht stellte er die Beschuldigungen rundweg als unwahre Behauptungen des Schutzmannes dar, indessen schenkte der Gerichtshof der übrigens sehr objectiven Darstellung des Schutzmanns in jeder Beziehung Glauben, da derselbe sich thatsächlich als glaubwürdig erwies. Seiner eigenen Schilderung des Vorfalls nach ist Friedrich natürlich ganz unschuldig. In Anbetracht der großen Rohheit und Frechheit, die der Angeklagte bei jenem Exzeß betätigt, sowie seiner vielen diesbezüglichen Vorstrafen, warf das Gericht eine sehr nachdrückliche Strafe aus, und zwar für die Beleidigung des Schutzmanns 3 Wochen Gefängniß und für die Ruhestörung 1 Woche Haft.

II. Sehr erstaunt war der Agent Carl Otto Hermann K. von hier über den Erfolg seines Antrags auf richterliche Entscheidung einer Polizeistrafsache, denn anstatt der erhofften Freisprechung brachte es ihm eine beträchtliche Erhöhung der Strafe ein. K. ging eines Abends im Februar durch den Brühl und sah in einem Hausthor eine Frauensperson stehen, welcher er sich ohne Weiteres näherte, vor ihr stehen blieb und sie mit zudringlichen Blicken musterte. Die Frau, es war die Gattin eines Tanzlehrers, war entrüstet über K.'s Benehmen und verbat sich seine Zudringlichkeit. Darüber sammelte sich Publikum an, und als die Frau den Umstehenden den Sachverhalt kurz erklärte, ergriffen diese für sie Partei und Einer holte einen Schutzmann herbei. Dies war der vorläufige Abschluß des „Spaßchens", das sich K. hatte machen wollen, doch der hinkende Bote kam noch, und zwar in Gestalt eines Strafmandats über 5 ℳ wegen groben Unfugs. K. erhob dagegen Einspruch, und so beschäftigte sich gestern das Schöffengericht mit der Angelegenheit. Nach Lage der Sache hielt der Gerichtshof aber dafür, daß K. am allerwenigsten Ursache gehabt, Einspruch gegen die äußerst milde Polizeistrafe zu erheben und daß seine Handlungsweise eine schärfere Ahndung verdiene; infolgedessen hob das Gericht das Strafmandat auf und verurtheilte K. zu 30 ℳ Geldstrafe event. 6 Tagen Haft und den Kosten des Verfahrens.

— Von der zweiten Strafkammer des hiesigen königl. Landgerichts wurde der Colporteur Peter Paul Kliemer aus Pirkwitz bei Kamenz wegen Betrugs und Führung falschen Namens (§. 360. 3 des R.-Str.-Ges.-B.) zu 7 Monaten Gefängniß und 4 Wochen Haft, sowie zu 3 Jahren Verlust der Ehrenrechte verurtheilt.

— Hinsichtlich des in voriger Nummer enthaltenen Berichts über die Hauptverhandlung gegen die Handarbeiter Fritz Meißner hier und Genossen wegen Diebstahls ꝛc. fügen wir ergänzungsweise und auf besonderen Wunsch hinzu, daß der wegen Hehlerei zu Zuchthaus verurtheilte Angeklagte der Rohproducienhändler Heinrich Eduard Meißner (Ulrichsgasse) nicht mit dem Trödler Hermann Robert Meißner (Sternwartenstraße 3) zu verwechseln ist.

Ernennungen, Versetzungen ꝛc. im öffentlichen Dienste.

Departement der Finanzen.

Bei der Postverwaltung sind ernannt worden: Konrad Heinrich Brülle, zeither Postassistent, als Postsecretair im Bezirke der kaiserl. Oberpostdirection in Leipzig; Friedrich Julius Hermann Aischer, zeither desgleichen, als Postsecretair im Bezirke der kaiserl. Oberpostdirection in Dresden; Christian Friedrich Hering, Hermann Louis Böhme, zeither Postassistenten, als Bureauassistenten bei der kaiserl. Oberpostdirection in Leipzig; Karl Friedrich August Schubert, zeither Postassistent, als Bureauassistent bei der kaiserl. Oberpostdirection in Dresden; Friedrich Albert Marx, Karl Wilhelm Fritzsche, Heinrich Hermann Böhme, Hugo Max Berthold, Hermann Erwin Schöne, Karl Hermann Zimmer, Ignatz Friedrich Hermann Jacob, Wilhelm Paul Bug, Wilhelm Friedrich Frauendienst, Josef Karl Becker, Gustav Wilhelm Emil Lenz, Johannes Schmidt, Werner Kaspar Hermann Döring, Karl Ludwig Albin Franke, zeither gegen Tagegeld beschäftigte Postassistenten, als etatmäßige Postassistenten; Heinrich Adolf Schuster, Ernst Gustav Norder, zeither Postanwärter, als etatmäßige Postassistenten; Moritz Richard Hofmann, als Postagent in Lobstädt; August Robert Morgenstern, als Postagent in Clausnitz (Erzgebirge) bei Bienenmühle.

Vermischtes.

— Berlin, 15. April. Zu dem Thema der Hoftrachten wird der „Post" geschrieben:

Seit einiger Zeit gehen durch die Zeitungen Gerüchte über eine neueinzuführende Hoftracht, und die kühne Phantasie mancher Berichterstatter will damit sogar in die Zeit Friedrich's I. und der Allongeperrücken zurückgehen. Vorläufig dürfte, wie man hört, allerdings die Absicht, den Hofleuten durch ein eigenes Hofkostüm, d. h. für die Herren vom Civil, welche kein Recht zum Tragen einer Uniform haben, einen erhöhten Glanz zu geben. Der schwarze Frack und das lange Beinkleid sind in unseren modernen Prachtsälen inmitten kostbarer Tapeten, farbenprächtiger Bilder, in der Fluth elektrischen Lichtes, in dem Schimmer und Glanz der Damentoiletten, der glänzenden Militair- und selbst Civiluniformen nüchterne, dürftige, ja sogar die Wirkung jener abschwächenden Erscheinungen. Am englischen Hofe ist für Personen vom Civil ein eigenes Hofkostüm vorgeschrieben, daß für jeden Engländer, der nicht Militair oder Staatsdiener ist, die Bedeutung einer gesetzlichen Formalität hat. Es ist aus der Zeit Georg's III. herübergeblieben, besteht aus schwarzem Escarpin, offenem, zurückgeschlagenem schwarzen Rock mit großen Stahlknöpfen, Stahldegen, Spitzenjabot und dreieckigem Kopfhut. Als Napoleon III. in den Tuilerien wieder Hof hielt, nahm er die Costümtradition des ersten Kaiserreiches wieder auf und erschien, in Civil wie in Uniform, immer in weißen oder schwarzen Escarpins. Und so war es auch für seine Gäste geboten. Am spanischen Hofe ist nur den Mitgliedern der Cortes erlaubt, in schwarzer Binde und langen Beinkleidern bei Hofe zu erscheinen. Für die übrigen Civilpersonen sind schwarzer Frack, weiße Binde und schwarze Escarpins, seidene Strümpfe und kurze Beinkleider vorgeschrieben. Am preußischen Hofe erhielten sich die Escarpins im Civil-Uniformen bis zu den Anfang dieses Jahrhunderts. Ja sogar bei den Kammerbällen Friedrich Wilhelm's III. tanzte man noch in Escarpins. Das Kleidsame dieser Tracht machte sich dem modernen Auge wieder bemerkbar bei jenem dem medicinischen Hofe zu Ehren stattfindenden Feste, das damals Ihre kaiserl. Hoheiten der Kronprinz und die Kronprinzessin in ihrem Berliner Palais gaben. Nicht unbekannt dürfte es sein, daß der damalige Kronprinz der Wiedereinführung dieser Hoftracht, d. h. immer nur für Civil, sehr günstig gesinnt war. Wenn die Frage jetzt wieder, wie man hört, in ernstliche Erwägung gezogen worden ist, so ist sie wohl auf diese Anregungen zurückzuführen, die ja auch schon unter der Regierung des hochseligen Kaisers Wilhelm laut wurden. Allerdings am preußischen Hofe war bisher für Civilpersonen, die in keiner hofmäßigen Stellung wa